

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 165 – Gaim

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1994/ Nr. 5 v. 02.03.1994

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gaim“ in der Landeshauptstadt Hannover vom 11.2.1994

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 18.10.1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. -, Seite 444) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Gaim“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 1,4 km nordöstlich des Stadtteils Hannover-Wülferode in der Flur 2 der Gemarkung Wülferode, Landeshauptstadt Hannover.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 91 ha groß.

§ 2 Schutzgegenstand, Schutzzweck

- (1) Die „Gaim“, ein Restbestand eines ehemals ausgedehnten und zusammenhängenden Waldgebietes am Südostrand Hannovers, wird von relativ naturnahen, für die Lößböden typischen, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern und verschiedenen Buchenwäldern bestockt.

Als Folge der kleinflächig wechselnden Wasserverhältnisse und der unterschiedlichen Nährstoffversorgung der zum Teil mit Geschiebedecksanden überlagerten Geschiebelehm Böden treten die naturnahen Laubwaldgesellschaften ineinander übergehend und in verschiedenen Ausbildungen auf. Besonders hervorzuheben ist, dass mehrere, für das Wuchsgebiet typische und zum Teil selten gewordene potentiell-natürliche Waldgesellschaften in naturnahen Beständen repräsentiert sind.

In diesem strukturreichen und vielfältigen Naturschutzgebiet finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte. Insbesondere durch seinen Reichtum an Frühjahrsblühern zeichnet sich das Gebiet durch besondere Eigenart, Vielfalt und hervorragende Schönheit aus.

Die überwiegend naturnahen Wald bestände lassen dem Naturschutzgebiet auch besondere Bedeutung für die Wissenschaft (Naturwaldforschung) zukommen.

- (2) Der in der Karte als **Zone 1** „Naturwald“ dargestellte Bereich soll ohne jegliche direkte menschliche Beeinflussung der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Schutzzweck ist:
- die Entwicklung eines möglichst unberührten Waldökosystems mit allen Entwicklungsphasen und Sukzessionsstadien,
 - der Schutz der seltenen und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften,
 - das Erforschen der ungestörten Entwicklung Waldgesellschaften und Ökosystemen.

In dem in der Karte als **Zone 2** „naturnaher Wald“ dargestellten Bereich sollen die der potentiell-natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften in ihrer Vielfalt bei Dauerbestockung naturnah erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Das Gebiet soll zusätzlich Lebensraum für Alt- und Totholz bewohnende Lebensgemeinschaften bieten; darüber hinaus soll es als Pufferzone negative Einflüsse von außen auf Zone 1 verringern.

Die hervorragende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt des Naturschutzgebietes sollen erhalten, entwickelt und in Zone 2 auch gepflegt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören; beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus sind alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können verboten:
1. Hunde frei laufen zu lassen;
 2. wildlebende Tiere zu füttern; hiervon unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten in Zone 2.
- (4) Im Jagdrecht geregelte Belange werden durch die Verordnung nicht berührt. Das gilt nicht für die Anlage von Wildackern sowie die Errichtung von Jagdhütten oder anderen fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen, außer Ansitzleitern und einfache Hochsitze aus unbehandeltem Holz.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

- (1) Das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie für die wissenschaftliche Forschung der beauftragten Dienststelle.
- (2) In Zone 1 der Rückbau von Wegen sowie deren Abriegelung durch Abpflanzung mit Gehölzen der potentiell-natürlichen Vegetation zur Besucherlenkung als Erstinstandsetzungsmaßnahme.

- (3) In Zone 2 die ordnungsgemäße Forstwirtschaft' nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Grundsätzen:
- a) Ausschließliche Förderung aller Baumarten der potentiell-natürlichen Vegetation entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen bei Bestandsverjüngung, Pflege und Nutzung unter besonderer Berücksichtigung aller natürlich zugehörenden Nebenbaum- und Straucharten.
 - b) Pflege und Entwicklung der Waldinnen- und -außenrandbereiche.
 - c) Waldverjüngung in der Regel über Naturverjüngung, bodenschonend und in kleinflächiger und zeitlicher Staffelung.
 - d) Holzentnahme einzelstammweise bis gruppenweise im Rahmen der Zielstärkennutzung unter bestmöglicher Schonung der Humusdecke und Strauchschicht.
 - e) Belassen von stehenden Altholzstämmen aller Baumarten der potentiell-natürlichen Vegetation bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand unter besonderer Berücksichtigung von Horstbäumen und Bäumen mit Bruthöhlen.
 - f) Belassen von Totholzstämmen, Stubben, Windwurfholz und Reisig im Bestand.
 - g) Kein Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln.
 - h) Keine Unterhaltung der ausschließlich der Binnenentwässerung dienenden Gräben, sofern sie sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden und zur Entwässerung landeseigener Grundstücke dienen.
 - i) Durchführung der Holzentnahme nur außerhalb der Frühjahrsgeophytenblüte.
 - h) Allmähliche Umwandlung vorhandener Nadelholzbestände in naturnahe, der potentiell-natürlichen Vegetation entsprechende Laubwaldbestände unter Förderung vorhandener und natürlich aufkommender Laubgehölze.
- (4) Die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege in Zone 2 in bisherigem Umfang und ausschließlich mit ortstypischem, natürlichem Material.
- (5) Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die öffentlichen Straßen und die betretbaren Wege, in Zone 1 unter Belassen des dabei anfallenden Holzes im Bestand, soweit eine Fällung in den Bestand hinein möglich ist.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die obere Naturschutzbehörde genehmigt für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung, sofern der Schutzzweck dadurch im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Im übrigen kann die obere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung nach § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz gewähren.

§ 6 Verstöße

- (1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM, bei Verstößen gegen § 3 Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 11.2.1994
503-22222 HA 165

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
Waldhoff
Abteilungsleiter